

Swiss Squash

Sihltalstrasse 63

8135 Langnau a. A.

swiss@squash.ch

www.squash.ch

043 377 70 03 (Tel)

043 377 70 07 (Fax)

swiss olympic MEMBER



sporthilfe.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Bundesamt für Sport BASPO

Turnier- und Wettkampfreglement (TWR)



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Übergeordnete Reglemente.....	5
1.3	Wichtige ergänzende Reglemente	5
1.4	Verantwortlichkeit über die Turniere	5
1.5	Ausländer aus EU- und EFTA-Staaten	5
1.6	Besonderheiten für Juniorenturniere	5
2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TURNIERARTEN VON SWISS SQUASH.....	5
2.1	Offizielle SWISS SQUASH Turniere	5
2.2	Bewilligungspflichtige Turniere	6
2.3	An SWISS SQUASH gemeldete Turniere	6
2.4	PSA- und WISPA-Turniere	6
3	BEGRIFFE IM TWR.....	6
3.1	Einzelturniere.....	6
3.2	Schweiz. Interclubmeisterschaft	6
3.3	Weitere Mannschaftswettbewerbe	6
3.4	Veranstalter.....	7
3.5	Turnierleiter und Turnierorganisator	7
3.6	Oberschiedsrichter.....	7
3.7	Spieljahr	7
4	REGLEMENTE	7
5	UNTERTEILUNG DER SPIELER IN ALTERSKLASSEN	7
5.1	Stichtag	7
5.2	Junioren	8
5.3	Senioren	8
5.4	Internationale Altersklassen.....	8
6	EINTEILUNG DER SPIELER IN STÄRKEKLASSEN	8
7	TURNIERZUTEILUNG DURCH SWISS SQUASH.....	8
7.1	Verantwortlichkeit	8
7.2	Ausschreibung	8
7.3	Bewerbung um Turniere	8
7.4	Kriterien für die Gestaltung des Turnierkalenders	9
7.5	Bewilligungsgebühr	9
7.6	Entzug der Bewilligung	9
7.7	Absage oder Verschiebung von Turnieren	9
8	TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	9
8.1	Turniere um die nationalen Einzeltitel	9
8.2	Regionale Meisterschaften	9
8.3	Kantonale Meisterschaften	9
8.4	Teilnahme in verschiedenen Kategorien des gleichen Turniers	10

9	ANMELDUNG DER SPIELER	10
9.1	Form und Inhalt der Anmeldung	10
9.2	Zurückweisen von Anmeldungen	10
9.3	Abmeldungen von Spielern	10
9.3.1	Abmeldung vor der Tableau-Erstellung	10
9.3.2	Abmeldung nach der Tableau-Erstellung	10
10	TURNIERTABLEAU	11
10.1	Grundsätzliches	11
10.2	Turniertableau mit Qualifikation	11
10.3	Wahl des Turniertableau	11
10.4	Abmeldung von Spielern nach Erstellen des Tableau	11
11	SETZUNG	11
11.1	Setzungskriterien, Zuständigkeit	11
12	SPIELPLANGESTALTUNG, AUFGEBOT	12
12.1	Spielplangestaltung	12
12.1.1	Spielzeiten	12
12.1.2	Ruhezeiten	12
12.1.3	Anzahl Spiele pro Tag	12
13	TURNIERLEITUNG	12
13.1	Turnierleiter	12
13.1.1	Verantwortung	12
13.1.2	Meldepflicht	13
13.2	Oberschiedsrichter	13
13.2.1	Ernennung eines Oberschiedsrichters	13
13.2.2	Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters	13
13.3	Spielleitung	13
14	MELDEGEBÜHR, VERBANDSABGABE, EINTRITTSGEBÜHR	13
14.1	Meldegebühr und Verbandsabgabe	13
14.2	Eintrittsgebühr	14
15	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINES TURNIERS	14
15.1	Spielregeln	14
15.2	Schiedsrichter, Punktrichter	14
15.3	Bälle	14
16	VERHALTEN DER TURNIERTEILNEHMER	14
16.1	Meinungsverschiedenheiten	14
16.2	Sanktionen von Turnierleiter und Oberschiedsrichter gegenüber Spielern	15
16.3	Ausschluss vom Turnier	15
17	RECHTSPFLEGE	15
18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15



ANHANG I / AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES TURNIERLEITERS 15

1.	Allgemeines	16
2.	Turniervorbereitung	16
3.	Durchführung.....	16
4.	Nach Turnierabschluss.....	16

ANHANG V / SCHUTZBRILLENOBLIGATORIUM FÜR JUNIORINNEN UND JUNIOREN..... 17

Vorbemerkung

Das Reglement ist aus Gründen des Sprachgebrauchs und der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst. Sämtliche Bezeichnungen gelten indessen für beide Geschlechter.



1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Das TWR gilt für alle SWISS SQUASH-Turniere im Sinne von Ziff. 2 und 3 dieses Reglements. Nicht unter die Bestimmungen dieses Reglements fallen alle Fun-Club-Veranstaltungen.

1.2 Übergeordnete Reglements

Abweichende Bestimmungen des Transferreglements und des Rechtspflegereglements gehen dem vorliegenden Reglement vor.

1.3 Wichtige ergänzende Reglements

Wesentliche Teile des TWR beziehen sich auf das Lizenzreglement und das Interclubreglement.

1.4 Verantwortlichkeit über die Turniere

Die verbandsseitige Verantwortung über alle Turniere hat die Wettkampfkommision (WKK). Die Administration obliegt dem SWISS SQUASH Sekretariat.

1.5 Ausländer aus EU- und EFTA-Staaten

In der Schweiz und im EU-Raum wohnhafte Ausländer sowie Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten sind bei nicht offiziellen Einzelturnieren den Schweizern gleichgestellt.

1.6 Besonderheiten für Juniorenturniere

Die Besonderheiten für Junioren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TURNIERARTEN VON SWISS SQUASH

2.1 Offizielle SWISS SQUASH Turniere

Als offizielle Turniere gelten alle Wettkämpfe um Schweizermeistertitel, seien das Einzeltitel oder Mannschaftstitel. Zu den Einzelmeisterschaften zählen: Schweizermeisterschaften, Swiss Open, Juniorenmeisterschaften, Swiss Junior Open, Seniorenmeisterschaften usw.. Zu den Mannschaftsmeisterschaften zählen: Schweizerische Interclub-Meisterschaft und ev. weitere Mannschaftswettbewerbe.

Verantwortlich für die offiziellen Turniere ist die WKK.



2.2 Bewilligungspflichtige Turniere

Dazu zählen alle nicht offiziellen Turniere, welche im Turnierkalender aufgeführt sind. Die verbandsseitige Aufsicht über diese Turniere hat die WKK. Für die Administration ist das SWISS SQUASH Sekretariat zuständig.

2.3 An SWISS SQUASH gemeldete Turniere

Diese Turniere erscheinen nicht im SWISS SQUASH Turnierkalender. Sie müssen jedoch vor Turnierbeginn dem SWISS SQUASH Sekretariat gemeldet werden. Gemeldet werden können Clubmeisterschaften, Sommerturniere usw.

Die verbandsseitige Aufsicht über diese Turniere hat die WKK. Für die Administration ist das SWISS SQUASH Sekretariat zuständig.

2.4 PSA- und WISPA-Turniere

PSA und WISPA- Turniere sind entweder offizielle Turniere gemäss Ziff. 2.1 (z.B. Swiss Open) oder bewilligungspflichtige Turniere gemäss Ziff. 2.2. Die Durchführung und der Austragungsmodus der Turniere erfolgt gemäss den Vorschriften von PSA , WISPA , ESF UND WSF.

Die verbandsseitige Aufsicht über die Turniere hat die WKK. Für die Administration ist der Organisator zuständig. SWISS SQUASH kann Gebühren verlangen, welche sich nach der Höhe des Preisgeldes richten.

3 BEGRIFFE IM TWR

3.1 Einzelturniere

Bei Einzelturnieren spielt jeder Teilnehmer für sich um den Turniersieg. Die Einzelturniere können nach Alter und Spielstärke in Kategorien unterteilt werden. A- und B-klassierte Damen sind unter folgenden Voraussetzungen an Herrenturnieren spielberechtigt:

- a) Es findet in der ganzen Schweiz kein Damenturnier statt, an welchem die entsprechende Spielerin teilnahmeberechtigt wäre.
- b) Die Spielerin wurde vorgängig von der SWISS SQUASH Klassierungsstelle bzw. WKK in die Herrenrangliste eingestuft.

3.2 Schweiz. Interclubmeisterschaft

Diese Meisterschaft ist ein gesamtschweizerischer Mannschaftswettbewerb für Damen und Herren der SWISS SQUASH Mitgliederclubs und wird in verschiedenen Ligen ausgetragen.

Die detaillierten Regeln für die Durchführung der Interclubmeisterschaft sind in einem separaten Reglement festgehalten.

3.3 Weitere Mannschaftswettbewerbe

Weitere Mannschaftswettbewerbe können ausgeschrieben werden. Die dafür notwendigen Reglements müssen von der WKK genehmigt werden.



3.4 Veranstalter

Veranstalter bei Turnieren sind die Clubs resp. die Centers, welche das Turnier zugesprochen erhalten. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Turniers.

3.5 Turnierleiter und Turnierorganisator

Turnierorganisator ist die vom Veranstalter ernannte natürliche oder juristische Person, welche mit der Organisation des Turniers betraut wird. Turnierleiter ist eine vom Organisator ernannte Einzelperson, welche mit der Durchführung des Turniers betraut wird. Letztere ist in allen Turnierbelangen Kontaktperson für Turnierteilnehmer und SWISS SQUASH-Organe.

3.6 Oberschiedsrichter

Oberschiedsrichter ist die vom Veranstalter ernannte Person, welche den gesamten Turnierbetrieb überwacht und während des Turniers letzte Entscheidungsbefugnis hat.

3.7 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

4 REGLEMENTE

Weitere für den Spielbetrieb von SWISS SQUASH wichtige Reglements sind unter anderem:

Spielregeln

Rechtspflegereglement

Transferreglement

Reglement für die schweizerische Interclub-Meisterschaft

Lizenzreglement

www.antidoping.ch

5 UNTERTEILUNG DER SPIELER IN ALTERSKLASSEN

5.1 Stichtag

Als Stichtag bei den Junioren einer bestimmten Alterskategorie gilt der letzte Tag des Events. Die Teilnehmer müssen am letzten Spieltag des Events UNTER 13, 15, 17, 19 Jahre alt sein. Die Teilnahme in der nächsthöheren, älteren Kategorie ist erlaubt.

Als Stichtag bei den Senioren einer bestimmten Alterskategorie gilt der erste Tag des Events. Die Teilnehmer müssen am ersten Spieltag des Events MINDESTENS das entsprechende Alter erreicht haben. Die Teilnahme in der nächsttieferen, jüngeren Kategorie ist erlaubt.



5.2 Junioren

Kategorie unter 19 Jahren

Kategorie unter 17 Jahren

Kategorie unter 15 Jahren

Kategorie unter 13 Jahren.

5.3 Senioren

Altersklasse I (Senioren I): Altersgrenze bei 35 Jahren

Altersklasse II (Senioren II): Altersgrenze bei 40 Jahren

Altersklasse III (Senioren III): Altersgrenze bei 45 Jahren

Altersklasse IV (Senioren IV): Altersgrenze bei 50 Jahren

Altersklasse V (Senioren V): Altersgrenze bei 55 Jahren.

Altersklasse VI (Senioren VI): Altersgrenze bei 60 Jahren

5.4 Internationale Altersklassen

Bei offenen Turnieren können die Alterskategorien von der WKK den internationalen Reglements angepasst werden.

6 EINTEILUNG DER SPIELER IN STÄRKEKLASSEN

Einteilung, Klassenzugehörigkeit und Auf-/Abstieg werden durch das Reglement zur Computerrangliste und das Lizenzreglement geregelt.

7 TURNIERZUTEILUNG DURCH SWISS SQUASH

7.1 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Turnierzuteilung und die Erstellung des Turnierkalenders ist die WKK.

7.2 Ausschreibung

Die WKK legt rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Eckdaten für den Turnierkalender fest. Diese werden vom SWISS SQUASH Sekretariat zusammen mit einem Bewerbungsformular im Internet veröffentlicht.

7.3 Bewerbung um Turniere

Für die offiziellen Turniere können sich sämtliche SWISS SQUASH-Mitglieder bewerben. Die Zuteilung wird bei der GV immer für zwei Jahre vergeben. Während des Spieljahres können durch die WKK zusätzliche Turniere vergeben werden.



7.4 Kriterien für die Gestaltung des Turnierkalenders

- a) Eckdatenkalender
- b) Die Zahl der A- und B-Turniere kann durch die WKK limitiert werden.
- c) Veranstalter und Turnierleiter müssen Gewähr bieten für eine einwandfreie Planung und Durchführung des Turniers.
- d) Anlagen und Court müssen in baulicher Hinsicht den Anforderungen von SWISS SQUASH genügen.

7.5 Bewilligungsgebühr

SWISS SQUASH erhebt pro Anlass (nicht Turnierkategorie) eine Bewilligungsgebühr. Diese wird jährlich durch die GV festgelegt.

7.6 Entzug der Bewilligung

Die Turnierbewilligung kann nachträglich entzogen werden, wenn die reglementarischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

7.7 Absage oder Verschiebung von Turnieren

Bewilligte Turniere dürfen ohne Zustimmung durch die WKK nicht verschoben oder abgesagt werden. Die WKK ist nur in ausserordentlichen Fällen und nach Rücksprache mit dem betreffenden Veranstalter berechtigt, ein bewilligtes Turnier zu verschieben.

8 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

8.1 Turniere um die nationalen Einzeltitel SEM/JSM/SSM

Teilnahmeberechtigt an der SEM (A-Tableau) sind Schweizerbürger sowie Ausländer, die vor Beginn des Turniers fünf Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz hatten (Squash-Schweizer), in den anderen Kategorien sind alle spielberechtigt. An den Junioren Schweizermeisterschaften sind ausländische Junioren spielberechtigt, welche am 1. Oktober der laufenden Spielsaison mindestens drei Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Bei der SSM sind Schweizerbürger sowie Ausländer, die vor Beginn des Turniers drei Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz hatten oder seit 5 Jahren ununterbrochen eine Lizenz gelöst haben spielberechtigt

8.2 Regionale Meisterschaften

Teilnahmeberechtigt sind A-, B- und C-klassierte Schweizerbürger und Ausländer, die bei Turnierbeginn mindestens ein Jahr in der Schweiz wohnhaft waren, sowie Ausländer, welche seit 3 Jahren ununterbrochen eine Lizenz gelöst haben.

8.3 Kantonale Meisterschaften

Teilnahmeberechtigt sind A-, B- und C-klassierte Schweizerbürger und Ausländer, die im betreffenden Kanton Wohnsitz haben oder Mitglied eines Clubs in diesem Kanton sind.

8.4 Teilnahme in verschiedenen Kategorien des gleichen Turniers

Ein Spieler kann bei nationalen, regionalen und kantonalen Meisterschaften nur in einer Kategorie des gleichen Turniers teilnehmen.

9 ANMELDUNG DER SPIELER

9.1 Form und Inhalt der Anmeldung

Form und Inhalt wird vom Turnierleiter in der Ausschreibung festgelegt.

9.2 Zurückweisen von Anmeldungen

- a) Bei nationalen Einzelmeisterschaften sind bei überzähligen Anmeldungen die Spieler in der Reihenfolge der Ranglistenposition, bei allen andern Turnieren in der Reihenfolge der Anmeldung zu berücksichtigen.
- b) Verspätete Anmeldungen dürfen nur berücksichtigt werden, sofern im Tableau noch Platz ist.
- c) Anmeldungen mit Sonderwünschen bezüglich Spielzeiten können zurückgewiesen werden.
- d) Spieler, die nicht berücksichtigt werden können, müssen durch den Turnierleiter so früh wie möglich unter Angabe der Gründe benachrichtigt werden. Bereits erbrachte finanzielle Leistungen sind zurückzuerstatten.

9.3 Abmeldungen von Spielern

9.3.1 Abmeldung vor der Tableau-Erstellung

Solche Abmeldungen haben keine nachteiligen Folgen für den Spieler.

9.3.2 Abmeldung nach der Tableau-Erstellung

In diesem Falle hat der Turnierleiter das Recht, die Meldegebühr einzuziehen. Wird die Abmeldung ausreichend begründet, so hat sie keine weiteren nachteiligen Folgen für den Spieler. Der Turnierleiter ist jedoch berechtigt, eine schriftliche Bestätigung von Dritten resp. ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Ist die Abmeldung nicht ausreichend begründet, so ist der Vorfall an die zuständige SWISS SQUASH-Stelle zu melden. Erfolgt die Abmeldung weniger als 24 Stunden vor Turnierbeginn, wird das betreffende Spiel für beide Spieler im Ranking gewertet.

Hat sich der Spieler an zwei gleichzeitig stattfindende Turniere angemeldet und muss sich deshalb kurzfristig von einem Turnier abmelden, so kann dies eine Busse zur Folge haben. Über weitere Massnahmen entscheidet das zuständige Ressort der WKK.



10 TURNIERTABLEAU

10.1 Grundsätzliches

- a) Bei SWISS SQUASH-Turnieren kommen nur Turniertableaus zur Anwendung, die sicherstellen, dass jeder Teilnehmer mindestens zwei Spiele auszutragen hat (Ausnahme s. Ziff. 12.2.3).
- b) Im Hauptturnier müssen die Ränge 1 bis 4 ausgespielt werden. Es wird empfohlen alle Ränge auszuspielen.

10.2 Turniertableau mit Qualifikation

Die Verlierer der Vorrunde scheiden aus. Übrig bleibt ein Meisterschaftstableau, ein Tableau mit Trostturnier oder ein SWISS SQUASH-Tableau. Da die Verlierer der Vorrunde ausscheiden, kann der Grundsatz, wonach jeder Spieler mindestens zwei Spiele austrägt, nicht eingehalten werden. Kommt diese Turnierform dennoch zur Anwendung, ist den Verlierern der Vorrunde die halbe Meldegebühr zurückzuerstatten.

10.3 Wahl des Turniertableau

Die zu wählende Turnierform hängt von der Anzahl der gemeldeten Spieler, der Courtzahl und der Turnierart ab.

10.4 Abmeldung von Spielern nach Erstellen des Tableau

Wenn sich bis 24 Stunden vor Turnierbeginn einer der acht erstgesetzten Spieler abmeldet, muss die Setzung neu vorgenommen werden, wobei der Spieler mit der Nummer 9 einen Platz vorrückt. Der Platz 9 bleibt dann unbelegt, ausser es gelingt dem Turnierleiter einen Ersatz zu finden, welcher unter die 9 ersten Spieler zu setzen ist. Melden sich andere Spieler ab, so bleibt deren Platz frei, ausser es gelingt, gleichwertige Spieler zu finden.

11 SETZUNG

11.1 Setzungskriterien, Zuständigkeit

Zuständig für die Setzungen ist die Turnierleitung. Soweit die Spieler in der Computerrangliste figurieren, ist nach aktueller Computerrangliste, d. h. nach der bei der Auslosung gültigen Liste zu setzen. Hinsichtlich von Spielern, die nicht in der Rangliste figurieren, hat sich die Turnierleitung sowie zumutbar über die Spielstärke zu erkundigen (Rang im Club, Resultate an anderen Turnieren, Auskünfte der WKK).

12 SPIELPLANGESTALTUNG, AUFGEBOT

12.1 Spielplangestaltung

12.1.1 Spielzeiten

Von Montag bis Freitag dürfen keine Partien vor 18.00 Uhr und an Samstag und Sonntag keine vor 8.00 Uhr angesetzt werden, ausser die Ausschreibung sieht etwas anderes vor oder die betroffenen Spieler geben die Einwilligung. Am Abend darf kein Spiel nach 22.00 Uhr angesetzt werden.

12.1.2 Ruhezeiten

Zwischen den Anspielzeiten von zwei Partien eines Spielers muss eine Zeitdifferenz von mindestens drei Stunden bestehen. Im Einverständnis beider Spieler kann von dieser Regel abgewichen werden. Für Spieler, die an zwei Konkurrenzen gleichzeitig teilnehmen, gilt diese Regel nicht.

Bei Spielen auf zwei Gewinnsätze muss eine Zeitdifferenz von 2.0 Stunden eingehalten werden.

12.1.3 Anzahl Spiele pro Tag

Am Samstag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr dürfen pro Spieler nicht mehr als drei Spiele angesetzt werden. Am Sonntag dürfen pro Spieler nicht mehr als drei Partien angesetzt werden. Bei Ranking Days darf max. ein 8er Tableau gespielt werden.

Bei nationalen offiziellen Turnieren wird angestrebt, pro Tag nur ein Spiel stattfinden zu lassen.

13 TURNIERLEITUNG

13.1 Turnierleiter

13.1.1 Verantwortung

Der Turnierleiter ist verantwortlich für die gesamte administrative und organisatorische Vorbereitung und die vorschriftsgemässe Durchführung des Turniers:

Ausschreibung des Turniers

Annahme und etwaige Zurückweisung der Anmeldungen

Erstellen der Turniertableaus und deren Bekanntgabe

Ordnungsgemässe Durchführung und Überwachung des Turniers

Entscheidungen in Streitfragen, sofern sie nicht in den Bereich des Schiedsrichters oder des Oberschiedsrichters fallen.



13.1.2 Meldepflicht

Gegenüber SWISS SQUASH ist der Turnierleiter innerhalb der festgelegten Fristen abrechnungs- und berichterstattungspflichtig:

Meldung der Resultate an die dafür vorgesehene Stelle von SWISS SQUASH

Meldung disziplinarischer Vorkommnisse an die dafür vorgesehene Stelle von SWISS SQUASH

Die detaillierten Angaben über die Aufgaben und Befugnisse des Turnierleiters befinden sich im Anhang. Turnierleiter/Veranstalter, welche der Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkommen, können mit Bussen bestraft werden.

13.2 Oberschiedsrichter

13.2.1 Ernennung eines Oberschiedsrichters

Für alle offiziellen Turniere ernennt die WKK einen Oberschiedsrichter. Für die übrigen Turniere ist der Turnierveranstalter für die Ernennung des Oberschiedsrichters verantwortlich.

Wird kein Oberschiedsrichter ernannt, so übernimmt der Turnierleiter das Amt des Oberschiedsrichters.

13.2.2 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

Er überwacht während des Turniers die Arbeit des Turnierleiters, der Schieds- und Punktrichter sowie das Verhalten der Turnierteilnehmer.

Er hat in seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu ernennen.

Er entscheidet in allen Fragen, die den Turnierablauf betreffen, sofern diese nicht in die Kompetenz des Schiedsrichters fallen.

Er entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch des Turniers.

Er entscheidet über den Turnierausschluss eines Spielers

13.3 Spielleitung

Nach international gültigen Spielregeln teilen sich Punkt- und Schiedsrichter die Spielleitung. In der Praxis übernimmt jedoch häufig die gleiche Person beide Aufgaben.

An allen offiziellen und bewilligungspflichtigen Turnieren müssen die Spiele von Punkt/Schiedsrichter geleitet werden.

Bezüglich des Einsatzes von Spielern als Schieds-/Punktrichter siehe Ziff. 19.2.

Bezüglich des Verhaltens der Spieler gegenüber Schieds-/Punktrichter siehe Ziff. 20.

14 MELDEGEBÜHR, VERBANDSABGABE, EINTRITTSGEBÜHR

14.1 Meldegebühr und Verbandsabgabe



- a) Der Veranstalter hat das Recht, von jedem Teilnehmer resp. von jeder Mannschaft eine Meldegebühr zu verlangen. Für Junioren soll die Meldegebühr angemessen reduziert werden.
- b) Spieler oder Mannschaften die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können vom Turnier ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlungspflicht.
- c) Turnierveranstalter die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können durch SWISS SQUASH mit Sanktionen gemäss Rechtspflegereglement belegt werden.

14.2 Eintrittsgebühr

Es ist dem Veranstalter freigestellt, von den Zuschauern ein Eintrittsgeld zu verlangen. Turnierteilnehmer und Verbandsfunktionäre haben während des ganzen Turniers freien Eintritt.

15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINES TURNIERS

15.1 Spielregeln

Alle Spiele an SWISS SQUASH-Turnieren sind nach den Spielregeln des WSF auszutragen.

15.2 Schiedsrichter, Punktrichter

Jeder Teilnehmer kann vom Turnierleiter, resp. vom Oberschiedsrichter in angemessenem Umfang als Schiedsrichter resp. Punktrichter eingesetzt werden.

15.3 Bälle

Bei offiziellen und A-Turnieren kann die Ballmarke von der WKK nach eventueller Rücksprache mit dem ZV vorgeschrieben werden. Bei allen offiziellen und bewilligungspflichtigen Turnieren sind nur Ballmarken zugelassen, die von SWISS SQUASH offiziell anerkannt sind.

16 VERHALTEN DER TURNIERTEILNEHMER

16.1 Meinungsverschiedenheiten

Die Turnierteilnehmer sind verpflichtet, den Anordnungen des Turnierleiters und des Oberschiedsrichters Folge zu leisten. Bei Meinungsverschiedenheiten sind alle Anstrengungen zu unternehmen, diese gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, so entscheidet der Oberschiedsrichter.



16.2 Sanktionen von Turnierleiter und Oberschiedsrichter gegenüber Spielern

Im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten können Turnierleiter und Oberschiedsrichter gegenüber fehlbaren Spielern Ermahnungen, Verwarnungen, Ausschluss vom Turnier und Wegweisen vom Turnierort aussprechen. Sie erstatten der WKK Meldung.

16.3 Ausschluss vom Turnier

Vom Turnier ausgeschlossen werden können Spieler,

die im Verlaufe des Turniers in Wort oder Tat auf grobe Weise gegen die Regeln des Sportes und des Anstandes verstossen,

die sich weigern ein Schiedsrichter- oder Punktrichteramt zu übernehmen,

die sich während oder nach einem Spiel in schwerwiegendem Masse abschätzig über den Schiedsrichter äussern,

die ohne ausreichende Begründung zu einem Spiel nicht antreten, oder

die aus reiner Willkür ein Spiel nicht zu Ende spielen.

Alle Vorfälle dieser Art sind der WKK zu melden.

17 RECHTSPFLEGE

Gegen Entscheide von Turnierleitern und Oberschiedsrichtern kann der betroffene Spieler resp. Mannschaftsleiter beim SWISS SQUASH Sekretariat innert zehn Tagen nach Turnierende eingeschrieben und im Doppel Beschwerde einreichen. Die Weiterleitung der Beschwerde an die zuständige Instanz ist Sache des Sekretariats.

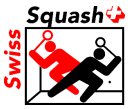
Im übrigen wird auf das Rechtspflegereglement von SWISS SQUASH verwiesen, in welchem das Beschwerde- und Disziplinarverfahren im Einzelnen geregelt ist.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement wurde am 17.08.2012 vom ZV genehmigt. Es tritt auf den 20. September 2012 in Kraft

SCHWEIZERISCHER SQUASH VERBAND
Zentralvorstand & Wettkampfkommision

Langnau am Albis, 20.09.2012



ANHANG I / AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES TURNIERLEITERS

1. Nach Turnierabschluss

Resultatmeldung an das SWISS SQUASH Sekretariat

Meldung von Disziplinarfällen an die zuständige Stelle

2.1 Medaillen

Ab 3 Teilnehmern/Teilnehmerinnen: Gold/Silber/Bronzemedaille

2.2 Diplome

Ab 12 Teilnehmern/Teilnehmerinnen: Diplom für 4. – 8. Rang.



ANHANG V / SCHUTZBRILLENOBLIGATORIUM FÜR JUNIORINNEN UND JUNIOREN

Den internationalen Reglements folgend (ESF Rules) legt SWISS SQUASH die folgenden Regeln fest:

- a) Bei allen von SWISS SQUASH organisierten Nachwuchs-Anlässen (J&S-Alter; bis 20. Altersjahr) ist das Tragen von Schutzbrillen obligatorisch.
- b) Dieses Obligatorium gilt für die gesamte Dauer des Anlasses sowie für sämtliche Aktivitäten, bei welchen mit einem Squashball gespielt wird (Einspielen, Trainieren etc.).
- c) Das Obligatorium gilt für alle am Anlass beteiligten Personen (Trainer, Betreuer, Eltern etc.), sofern sich diese mit den Nachwuchsathleten auf den Platz begeben. Spiele, an denen keine Nachwuchsathleten beteiligt sind, sind von dieser Regel ausgeschlossen. SWISS SQUASH empfiehlt auch hier das Tragen einer Schutzbrille.
- d) Die Schutzbrillen müssen den vom ESF vorgegebenen Regeln entsprechen (Approved eye protection glasses). Optisch korrigierte Brillen gelten nicht als Schutzbrillen.
- e) Das Einhalten dieses Obligatoriums wird von den Betreuern und Schiedsrichtern kontrolliert und vom Organisator durchgesetzt. Geht eine Person ohne Schutzbrille auf den Platz, darf nicht gespielt werden. Die fehlbare Person muss aufgefordert werden, eine Schutzbrille zu tragen. Kommt eine Person dieser Forderung nicht nach, geht das Spiel w.o. verloren.
- f) Nichteinhalten dieses Reglements führt im Weiteren zu disziplinarischen Massnahmen und kann eine Busse bis zu SFr. 100.00, zahlbar an SWISS SQUASH, nach sich ziehen.
- g) SWISS SQUASH lehnt jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache der Teilnehmer.